

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Stadt Lüchow (Wendland) (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am 13. April 2023 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Stadt Lüchow (Wendland) (Entschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Folgender Paragraph wird neu eingefügt:

§ 4a Aufwandsentschädigung sonstiger ehrenamtlich Tätiger

Der Verwaltungsausschuss kann Personen zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit bestellen. Sie erhalten zur Abgeltung aller mit dem Amt verbundenen Aufwendungen eine jeweils durch Beschluss des Verwaltungsausschusses festzulegende Aufwandsentschädigung.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Lüchow (Wendland), den 14. April 2023

STADT LÜCHOW (WENDLAND)

Sascha Liwke
Stadtdirektor